



Beitragsordnung Merler Dorfgemeinschaft e.V.

§ 1 Grundlage

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder / sowie die Gebühren für die Nutzung besonderer Vereinsangebote. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit geändert werden.

Die Grundlage für diese Beitragsordnung findet sich in § 8 der Vereinssatzung in der Fassung vom **XX.XX.XXXX**.

§ 2 Solidaritätsprinzip

Die Mitgliederbeiträge sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beiträge pünktlich und in vollem Umfang bezahlen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben gegenüber den Mitgliedern erfüllen.

Die Höhe der Beitragspflicht richtet sich nach dem Mitgliederstatus.

§ 3 Beitragshöhe

Jedes ordentliche Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von **XX** Euro zu zahlen. Familienmitgliedschaft (mehrere zusammenlebende Familienmitglieder - Eltern, Kinder) zahlen einen jährlichen Beitrag in Höhe von **XX** Euro.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei

Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf solche Zahlungserleichterungen besteht nicht.

§ 4 Zahlungsform

Die Mitgliedsbeiträge sind mittels Barzahlung / Lastschriftverfahren / Kontoüberweisung zu zahlen.

Das Vereinskonto wird bei der Raiffeisenbank Voreifel eG geführt,
IBAN: DE73 3706 9627 1020 5240 10, BIC: GENO DED1 RBC.

Für Beitragsrückstände werden Mahngebühren in Höhe von 5 Euro pro Mahnung erhoben.

Die Mitglieder müssen den Verein umgehend schriftlich über Änderungen ihrer Kontoverbindung informieren.

§ 5 Gebühren

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 6 Datenverarbeitung

Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die dafür erforderlichen Daten der Mitglieder (Name und Kontoverbindung) werden gemäß den Vorgaben der DSGVO gespeichert.

§ 7 Vereinsaustritt

Die Beitragspflicht endet mit dem Ende der Mitgliedschaft.

Ein Vereinsaustritt ist durch schriftliche Kündigungserklärung bis spätestens 30.09. des jeweiligen Jahres zum Jahresende möglich.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum **XX.XX.XXXX** in Kraft.